

Stellungnahme
30.05.2024

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache
20(14)201(8)
gel. VB zur öffent. Anh. am
03.06.2024 - Cannabisgesetz
31.05.2024

Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes“

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Nachjustierung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes dar. Die DGPPN begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine Erweiterung der geplanten Evaluation vorsieht. Diese Erweiterung geht aus unserer Sicht jedoch nicht weit genug. Zudem birgt die Flexibilisierung der Kontrollen der Anbauvereinigungen aus unserer Sicht die Gefahr einer nicht ausreichenden Kontrolle. Im Folgenden werden diese Kritikpunkte erläutert.

1. Erweiterung der bereits im Konsumcannabisgesetz vorgesehenen Evaluation ist unzureichend

Die Bundesregierung wird die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere auf Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz und die cannabisbezogene Kriminalität begleitend zum Vollzug des Gesetzes engmaschig evaluieren. Eine erste Evaluation der Auswirkungen der Konsumverbote, insbesondere der einzuhaltenden Abstände zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf den Kinder- und Jugendschutz im ersten Jahr nach Inkrafttreten einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen soll bis zum 1. Oktober 2025 erfolgen. Auf Länderwunsch werden darüber hinaus in diesem Zeitraum auch die Besitzmengen sowie die Weitergabemengen in Anbauvereinigungen evaluiert. Die Bundesregierung wird bei allen Evaluationsschritten die Länder eng einbeziehen.

Die DGPPN hat auch in den vorangegangenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Evaluation ausgeweitet werden müsste, um die langfristigen Auswirkungen der Liberalisierung des Zugangs zu Cannabis bewerten zu können. Die DGPPN erachtet die vorgesehene Erweiterung der Evaluation als sinnvoll, aber weiterhin als nicht ausreichend. Die Auswirkungen des Gesetzes müssen über einen wesentlich längeren Zeitraum (mindestens fünf, besser 10 Jahre nach Entkriminalisierung) beobachtet und evaluiert werden.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

2. Flexibilisierung der Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder birgt Gefahr einer nicht ausreichenden Kontrolle

Die vorgesehene Flexibilisierung der Kontrollen der Anbauvereinigungen soll die Landesbehörden entlasten und den Ländern Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes eröffnen. Sie birgt jedoch die Gefahr von unzureichender Kontrolle. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Kontrollen nicht mehr „jährlich“ und zusätzlich anlassbezogen, sondern nur noch „regelmäßig“ und anlassbezogen durchgeführt werden. Die Vorgabe einer „regelmäßigen“ Kontrolle ist aus Sicht der DGPPN zu unbestimmt. Dies kann zur Folge haben, dass von Anfang an zu selten kontrolliert wird und damit „Entgleisungen“ vielerorts nicht oder zu spät auffallen. Aus unserer Sicht ist es zudem wichtig, das Datenmaterial aus den Kontrollen der Anbauvereinigungen bei der geplanten Evaluation mitzuberechnen, so wie es im Konsumcannabisgesetz vorgesehen ist (§ 43, Absatz 3 CanG). Wenn die Kontrollen jedoch nicht mindestens jährlich stattfinden, kann die Evaluation nicht wie im CanG vorgesehen durchgeführt werden.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg
DGPPN-Präsident
Reinhardtstr. 29
10117 Berlin
Telefon: 030 240 4772 0
E-Mail: praesident@dgppn.de